

Amtliches Mitteilungsblatt 21/2016

Weiterbildender Masterstudiengang Gerontologie Zugangs- und Zulassungsordnung Erste Änderung Neubekanntmachung

> Vechta, 23.09.2016 (Tag der Veröffentlichung) Herausgeber: Der Präsident der Universität Vechta Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen Lfd. Nr. 302

Inhalt

		Seite
VI.	Lehr- und Studienangelegenheiten	-
	 Erste Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den weiterbildenden Masterstudiengang Gerontologie 	3
	 Neubekanntmachung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den weiterbildenden Masterstudiengang Gerontologie 	6

Erste Änderung der

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den weiterbildenden Masterstudiengang Gerontologie

Die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den weiterbildenden Masterstudiengang Gerontologie vom 27. Februar 2013 und 05. Juni 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt 17/2014 S. 4 ff.) wird durch Beschluss des Senats gemäß §§ 18 Abs. 8, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG und § 7 NHZG auf seiner 51. Sitzung am 16. März 2016 und Genehmigung gemäß § 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i. V. m. § 51 Abs. 3 NHG durch Erlass des MWK vom 14. September2016 (Az.: 27.5-74509V-03,10,88 74534-09V-06) wie folgt geändert:

- 1. § 2 (Zugangsvoraussetzungen) wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 a) wird zwischen "oder eines anderen" und "Studienganges" eingefügt: "fachlich geeigneten".
- b) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 b) wird "eng verwandten Studiengang" durch "fachlich geeigneten Studiengang" ersetzt.
- c) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird "besondere Eignung" durch "berufspraktische Erfahrung" ersetzt.
- d) In Absatz 1 Satz 4 wird zwischen "Auflage" und "verbunden" "oder der Empfehlung" eingefügt.
- e) In Absatz 2 wird "besondere Eignung" durch "berufspraktische Erfahrung" und "über folgende Faktoren" durch "wie folgt" ersetzt.
- f) In Absatz 2 wird Ziffer 1 gestrichen. Bei Ziffer 2 wird "2." gestrichen.
- g) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.
- h)
 Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3 und wie folgt neu gefasst:

"Abweichend von Absatz 1 können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, deren Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn bei dreijährigen Bachelorstudiengängen 7/8 der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. in der Regel mindestens 150 von insgesamt 180 bzw. 210 von insgesamt 240 Credit Points vorliegen) bzw. bei anderen fachlich geeigneten Studiengängen nur noch

einzelne Prüfungsleistungen fehlen und zu erwarten ist, dass der Studienabschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird (vorläufige Zugangsberechtigung)."

i)
Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4 und wie folgt neu gefasst:

"¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, noch ihren Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird in Form folgender Optionen geführt:

- 1. DSH Stufe 2,
- 2. Test DaF mindestens Stufe 4 in allen vier Prüfungsteilen,
- 3. Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP), Großes (GDS) oder Kleines (KDS) Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Instituts,
- 4. Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Instituts,
- 5. Österreichisches Sprachdiplom C1 Oberstufe Deutsch (C1 OD),
- 6. Deutsches Sprachdiplom Stufe 2 (DSD II) der Kultusministerkonferenz,
- 7. telc Deutsch C 1 Hochschule,
- 8. abgeschlossenes Germanistik- oder Deutsch-Studium an einer Hochschule.

³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Die in Satz 2 Nr. 3 genannten Zertifikate werden bis zum 31.12.2016 anerkannt, sofern das Prüfungsdatum höchstens fünf Jahre zurückliegt."

- 2. § 3 (Studienbeginn und Bewerbung (Antrag auf Einschreibung) und Gebührenpflicht) wird wie folgt geändert:
- a)
 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Ziffer 2 wird "in diesem Fall erfolgt die Immatrikulation unter Vorbehalt; das Abschlusszeugnis ist nach Erhalt unverzüglich nachzureichen" gestrichen.
- bb)
 In Ziffer 3 wird hinter "§ 2 Abs. 2" "Nr. 2" gestrichen.
- cc)
 Ziffer 4 wird gestrichen.
- dd)
 Bisherige Ziffern 5 und 6 werden Ziffern 4 und 5. In Ziffer 5 wird "§ 2 Abs. 6" durch "§ 2 Abs. 4" ersetzt.
- b) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

- c)
 In Absatz 5 wird Satz 2 und Satz 3 gestrichen. Der bisherige Satz 4 wird Satz 2.
- d) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

"¹Die vorläufige Zugangsberechtigung nach § 2 Abs. 3 wird in eine endgültige Zugangsberechtigung überführt, wenn der Bachelorabschluss oder der diesem gleichwertige Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erfolgreich abgeschlossen wird. ²Dies ist der Fall, wenn das Datum der letzten bestandenen Prüfung spätestens der 31. März ist. ³Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder den diesem gleichwertigen Abschluss ist bis zum 30. April vorzulegen. ⁴Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt und hat die/der Studierende die fehlende Vorlage zu vertreten, so ist sie/er mit Fristablauf gemäß § 19 Absatz 6 Satz 3 Nr. 2 NHG exmatrikuliert, ohne dass es hierfür eines Bescheides bedarf (gesetzliche Folge)."

- 3. § 4 (Zulassungskommission) wird wie folgt geändert:
- a)
 In Absatz 1 Satz 1 wird "insbesondere zur Feststellung des Vorliegens der besonderen Eignung,"
 gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird zwischen "anderen" und "Studiengang" eingefügt: "fachlich geeigneter".
- c) In Absatz 2 Satz 2 wird zwischen "Auflagen" und "nach" "oder Empfehlungen" eingefügt.
- d) In Absatz 3 wird "dem Institutsrat des Instituts für Gerontologie (IfG) und" gestrichen.

Neubekanntmachung der

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den weiterbildenden Masterstudiengang Gerontologie

Die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den weiterbildenden Masterstudiengang Gerontologie wird hiermit in der Fassung der Ersten Änderung vom 16. März 2016 (Amtliches Mitteilungsblatt 21/2016 S. 3 ff.) neu bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang Gerontologie.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Der Studiengang ist nicht zulassungsbeschränkt.
- (4) ¹Die Universität Vechta behält sich vor, die Durchführung eines neuen Studiendurchgangs davon abhängig zu machen, dass eine Mindestzahl an Studierenden erreicht wird. ²Wird eine Mindestzahl festgesetzt, wird diese vor Beginn des Bewerbungsverfahrens auf den Internetseiten der Universität veröffentlicht. ³Bewerberinnen/Bewerber werden ausdrücklich auf diesen Umstand hingewiesen.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang Gerontologie ist, dass die Bewerberin/der Bewerber
 - a) an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem mindestens sechssemestrigen Studium der Sozial-, Gesundheits- oder Pflegewissenschaften, Gerontologie, Sozialen Arbeit, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Medizin, Rechtswissenschaften oder eines anderen fachlich geeigneten Studienganges, der nachvollziehbar mit den Zielen dieses Masterstudiums und seinen Forschungs- und Handlungsfeldern in Zusammenhang steht (z.B. Human- oder Sozialwissenschaften)

oder

b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Konferenz der Kultusminister der Länder (www.anabin.de) festgestellt

und

2. die berufspraktische Erfahrung gemäß Absatz 2 nachweist.

²Für die in Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) ausdrücklich genannten Studiengänge gilt der dort vorausgesetzte Zusammenhang als festgestellt, ohne dass es einer inhaltlichen Prüfung bedarf.
³Für andere Studiengänge ist eine Prüfung und Feststellungsentscheidung über den Zusammenhang erforderlich, die von der Auswahlkommission (§ 4) zu treffen ist. ⁴Eine positive Entscheidung kann mit der Auflage oder der Empfehlung verbunden werden, fehlende Kompetenzen durch das Nachholen von Modulen innerhalb von zwei Semestern zu erwerben.

(2) Der Nachweis der berufspraktischen Erfahrung wird wie folgt erbracht:

eine mindestens einjährige hauptberufliche oder mindestens dreijährige nebenberufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in gerontologisch relevanten Arbeitsfeldern, in der Regel nach dem ersten Hochschulabschluss.

- (3) Abweichend von Absatz 1 können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, deren Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn bei dreijährigen Bachelorstudiengängen 5/6, bei vierjährigen Bachelorstudiengängen 7/8 der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d. h. in der Regel mindestens 150 von insgesamt 180 bzw. 210 von insgesamt 240 Credit Points vorliegen) bzw. bei anderen fachlich geeigneten Studiengängen nur noch einzelne Prüfungsleistungen fehlen und zu erwarten ist, dass der Studienabschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird (vorläufige Zugangsberechtigung).
- (4) ¹Bewerberinnen/Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, noch ihren Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird in Form folgender Optionen geführt:
 - 1. DSH Stufe 2,
 - 2. Test DaF mindestens Stufe 4 in allen vier Prüfungsteilen,
 - 3. Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP), Großes (GDS) oder Kleines (KDS) Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Instituts,
 - 4. Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Instituts,
 - 5. Österreichisches Sprachdiplom C 1 Oberstufe Deutsch (C1 OD),
 - 6. Deutsches Sprachdiplom Stufe 2 (DSD II) der Kultusministerkonferenz,
 - 7. telc Deutsch C 1 Hochschule,
 - 8. Abgeschlossenes Germanistik- oder Deutsch-Studium an einer Hochschule.

³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Die in Satz 2 Nr. 3 genannten Zertifikate werden bis zum 31.12.2016 anerkannt, sofern das Prüfungsdatum höchstens fünf Jahre zurückliegt.

§ 3 Studienbeginn, Bewerbung (Antrag auf Einschreibung) und Gebührenpflicht

- (1) ¹Der weiterbildende Masterstudiengang Gerontologie beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung (Antrag auf Einschreibung) soll mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli bei der Universität eingegangen sein. ³Spätere Bewerbungen sind möglich, insoweit kann aber eine abschließende Bearbeitung des Antrags einschließlich der Übersendung des Bescheids und der Studierendenunterlagen bis zum Beginn der Lehrveranstaltungszeit nicht gewährleistet werden. ⁴Einschränkungen, die sich aus einer späten Bewerbung für einen ordnungsgemäßen und sachgerechten Studienbeginn, etwa hinsichtlich der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen ergeben, trägt die Bewerberin/der Bewerber. ⁵Die genannten Nachteile sind insbesondere für nach dem 30. September eingehende Bewerbungen in der Regel nicht zu vermeiden. ⁶Die Bewerbung gilt nur für die Zuweisung der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie folgende Unterlagen beizufügen:
 - 1. das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder des gleichwertigen Studienganges,
 - 2. wenn das Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte und über die Durchschnittsnote einzureichen,
 - 3. Nachweis über die Berufstätigkeit oder ehrenamtliche Tätigkeit (§ 2 Abs. 2), ausgestellt durch den Arbeitgeber/Dienstherrn oder durch andere geeignete Stellen,
 - 4. Lebenslauf (Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs),
 - 5. Nachweis nach § 2 Abs. 4.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.
- (4) ¹Der Studiengang ist gebührenpflichtig gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 NHG. ²Das Nähere regelt die Ordnung zur Erhebung von Gebühren und Entgelten für Weiterbildungsangebote.
- (5) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, denen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 Auflagen erteilt wurden, ist bis zum Nachweis der Erfüllung auflösend bedingt.
- 1 Die vorläufige Zugangsberechtigung nach § 2 Abs. 3 wird in eine endgültige Zugangsberechtigung überführt, wenn der Bachelorabschluss oder der diesem gleichwertige Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erfolgreich abgeschlossen wird. Dies ist der Fall, wenn das Datum der letzten bestandenen Prüfung spätestens der 31. März ist. Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder den diesem gleichwertigen Abschluss ist bis zum 30. April vorzulegen. Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt und hat die/der Studierende die fehlende Vorlage zu vertreten, so ist sie/er mit Fristablauf gemäß § 19 Absatz 6 Satz 3 Nr. 2 NHG exmatrikuliert, ohne dass es hierfür eines Bescheides bedarf (gesetzliche Folge).

§ 4 Zulassungskommission

- (1) ¹Die Entscheidung über die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen zum weiterbildenden Masterstudiengang Gerontologie trifft die Zulassungskommission. ²Als Zulassungskommission fungiert der zuständige Prüfungsausschuss. ³Die Prüfung erfolgt aufgrund der eingereichten Bewerbungsunterlagen (§ 3 Abs. 2).
- (2) ¹Der Zulassungskommission obliegt auch die Entscheidung, ob ein "anderer fachlich geeigneter Studiengang" im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) vorliegt, also ein Studiengang einem ausreichenden Zusammenhang zu den Zielen, Forschungs- und Handlungsfeldern des weiterbildenden Masterstudiengangs Gerontologie aufweist sowie die Erteilung von Auflagen oder Empfehlungen nach § 2 Abs. 1 Satz 4.
- (3) Die Zulassungskommission berichtet der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZKLS) nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 5 Bescheiderteilung und Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin/der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie/er den Studienplatz annimmt. ²Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ³Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nach den Feststellungen der Zulassungskommission die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der mit einer Begründung versehen ist, ²Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft.